

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen

Schnellstmögliche Tilgung der Coronaschulden umsetzen

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. welche Summen über den 31. Dezember 2022 hinaus für die Pandemiebekämpfung aus welchen Töpfen noch bewilligt sind;
2. welche weiteren Bewilligungen für laufende Projekte noch anstehen;
3. welche Summen im Zuge der pandemiebedingten Hilfen von anderen Stellen dem Land erstattet wurden;
4. welche Erstattungen mit anderen staatlichen Ebenen noch nicht abgerechnet sind (Bund, Kommunen, Sozialversicherungsträger etc.);
5. welche Mittel aus welchen EU-Fördertöpfen beantragt und welche bewilligt wurden, und wie lange die Laufzeiten der Förderungen sind;
6. wie sie die Frage der Zweckbindung der über die Konjunkturkomponente aufgenommenen Schulden zur Pandemiebekämpfung sieht;
7. wie sie die Fortgeltung dieser Zweckbindung bei nicht in Anspruch genommenen und in Abgang gestellten Mitteln sieht, die dann wieder verfügbar werden;
8. welchen Spielraum sie für eine sofortige Rückgabe von Verschuldungsrechten sieht;

9. um welche Summe sich durch so eine „Sondertilgung“ die jährliche Tilgungsverpflichtung pro Jahr verringern oder die Laufzeit verkürzen würde;
10. welche Folge eine Verfassungswidrigkeit der Schuldenaufnahme aus dem Dritten Nachtrag 2020/2021 hätte;

II.

die zum 31. Dezember 2022 nicht verwendeten Verschuldungsrechte aus den pandemiebedingten Kreditaufnahmen seit März 2020 unverzüglich zurückzugeben.

7.2.2023

Dr. Rülke, Brauer
und Fraktion

Begründung

Die Landesregierung hat erklärt, dass sie aus den 14,6 Milliarden Verschuldungsrechten, die ihr seit März 2020 vom Landtag eingeräumt wurden, nur 9,3 Milliarden verwendet hat. Dazu benötigt sie noch Mittel zur Fortführung laufender Kampagnen und Projekte, ggf. stehen aber auch noch Erstattungen anderer Träger aus.

Damit ergibt sich ein hoher Tilgungsspielraum, da die anstehenden Ausgaben für die Pandemie überschaubar bzw. bereits bewilligt worden sind. Andererseits ist aber die Neigung der Landesregierung, über eine sehr weite Auslegung der Zweckbindung der Coronaschulden allgemeine Programme zu finanzieren, bereits aus der Vergangenheit bekannt.

Daher fordern wir eine unverzügliche Rückgabe der nicht genutzten Verschuldungsrechte und eine entsprechende Verkürzung der Tilgungsdauer im Tilgungsplan.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 22. März 2023 Nr. FM2-0407.3-3/1 nimmt das Ministerium für Finanzen im Einvernehmen mit allen Ressorts zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Vorbemerkung:

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Zuge der drei Nachtragshaushalte in den Jahren 2020/2021 (Netto-)Kreditermächtigungen im Umfang von insgesamt rund 14,66 Milliarden Euro beschlossen. Davon entfielen rund 6,52 Milliarden Euro auf regulär zulässige Kreditermächtigungen auf Grundlage von § 18 Absatz 3 und 4 Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und 8,14 Milliarden auf sogenannte Coronanotkreditermächtigungen auf Grundlage von § 18 Absatz 6 LHO.

Die (Netto-)Kreditermächtigungen wurden haushaltsmäßig vollständig in Anspruch genommen.

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Entsprechend der Ermächtigungen in § 4 Absatz 15 und 16 Staatshaushaltsgesetz 2022 wurden im Haushaltsjahr 2022 bereits insgesamt 942 Millionen Euro der Coronanotkredite haushaltsmäßig getilgt.

Die tatsächlich in den Jahren 2020 bis 2022 abgeflossenen Coronamittel stellen lediglich einen Zwischenstand dar. Wie die nachfolgenden Stellungnahmen zu den einzelnen Ziffern zeigen, ist eine Endabrechnung aller Coronamaßnahmen aktuell noch nicht möglich. Zahlreiche Maßnahmen, die aus entsprechenden Mitteln finanziert wurden bzw. werden, sind noch nicht abgeschlossen bzw. müssen aktuell fortgesetzt werden.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. welche Summen über den 31. Dezember 2022 hinaus für die Pandemiebekämpfung aus welchen Töpfen noch bewilligt sind;

Zu 1.:

Aufgrund der sehr dynamischen Einwilligungsentwicklung wurde zur Beantwortung der einheitliche Stichtag 10. Februar 2023 gewählt.

Ausweislich der wöchentlichen Unterrichtung des Finanzausschusses durch das Finanzministerium über den Stand der Entnahmen und Einwilligungen in Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie und deren Folgen zum 10. Februar 2023 wurden für Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie und deren Folgen, die aus der Rücklage für Haushaltsrisiken in den Jahren 2023 ff. finanziert werden, insgesamt bereits Einwilligungen in Höhe von rund 343,1 Millionen Euro erteilt; für Maßnahmen für infolge der Coronapandemie notwendigen Investitionen, die aus der Rücklage für das Maßnahmenpaket „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ in den Jahren 2023 ff. finanziert werden, bestanden insgesamt Einwilligungen in Höhe von rund 571,7 Millionen Euro. Es wird darauf hingewiesen, dass gegenüber der Unterrichtung zum Stand 10. Februar 2023 mittlerweile Anpassungen sowie weitere Einwilligungen mit einem voraussichtlichen Mittelabfluss in den Jahren 2023 ff. erfolgt sind.

Für Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronapandemie und deren Folgen, die aus den Facheinzelpänen finanziert werden, standen zum Stichtag 10. Februar 2023 zusätzlich insgesamt rund 17,7 Millionen Euro zur Verfügung.

2. welche weiteren Bewilligungen für laufende Projekte noch anstehen;

Zu 2.:

Nachfolgend sind diejenigen Maßnahmen dargestellt, für die zum Stichtag 10. Februar 2023 noch keine Einwilligung bestand bzw. die Einwilligung verlängert werden soll. Sie umfassten zum Zeitpunkt der Erhebung ein Gesamtvolumen von rund 861,4 Millionen Euro.

Ressort	Beschreibung	Betrag in Tsd. Euro	Finanziert aus
KM	Selbsttests in Schulen 2021 (Tranchen 1–4), Förderzeitraum 1.3.-31.12.2021	650,0	Rücklage für Haushaltsrisiken
KM	Selbsttests in Schulen SBBZ und SKG 2022 I, Förderzeitraum 25.4.-27.7.2022	85,0	Rücklage für Haushaltsrisiken
KM	Selbsttests in Schulen SBBZ und SKG 2022 II, Förderzeitraum 12.9.-31.12.2022	100,0	Rücklage für Haushaltsrisiken
KM	Selbsttests in Schulen SBBZ und SKG 2023 I, Förderzeitraum 9.1.-5.4.2023	100,0	Rücklage für Haushaltsrisiken
KM	Förderrichtlinie Unterstützungsbudget	100,0	Rücklage Zukunftsland BW
KM	Digitalpaket Weiterbildung, Maßnahmen zur Erhöhung der Weiterbildungsbeteiligung	594,8	Rücklage Zukunftsland BW
KM	Optimierung Digitaler Weiterbildungscampus (DWC)	440,0	Rücklage Zukunftsland BW
KM	Stärkung der Teilhabe an Grundbildung und Alphabetisierung mit digitalen Maßnahmen	311,6	Rücklage Zukunftsland BW
KM	Weitere Maßnahmen Digitaler Weiterbildungscampus (DWC)	6,8	Rücklage Zukunftsland BW
WM	Verwaltungskosten und Landesanteil für die Programme Überbrückungshilfen, Neustarthilfen, November- und Dezemberhilfe, Soforthilfe, Stabilisierungshilfen und Härtefallhilfe	256 614,6	Rücklage Haushaltsrisiken
WM	Stabilisierungsprogramm Tourismus (Tourismusfinanzierung Plus, 1.+2. Tranche)	15 388,2	Rücklage Haushaltsrisiken
WM	Tilgungszuschuss Schausteller I–III	3 871,6	Rücklage Haushaltsrisiken
WM	Liqui90Plus	13 303,8	Rücklage Haushaltsrisiken
WM	Digi-Prämie-Plus	47 998,6	Rücklage Haushaltsrisiken
WM	Digi-Prämie-Plus	8 079,7	Epl. 07
WM	Startup BW Pro-tect	4 046,4	Rücklage Haushaltsrisiken
WM	Startup BW Pre-Seed	633,0	Rücklage Haushaltsrisiken
WM	3. Tranche des Mezzanine-Beteiligungsprogramms Baden-Württemberg	8 912,6	Rücklage Haushaltsrisiken
WM	Medizintechnik (Schnelltests)	12,8	Rücklage Haushaltsrisiken
WM	Durchführung von Forschungsprojekten zur Bekämpfung der Coronaviruspandemie	-17,5	Rücklage Haushaltsrisiken
WM	Innovationspark KI	6 146,5	Rücklage Zukunftsland BW
WM	Invest BW	79 442,9	Rücklage Zukunftsland BW
WM	Forum Gesundheitsstandort	7 858,4	Rücklage Zukunftsland BW
WM	Weiter.mit.Bildung@BW	3 633,2	Rücklage Zukunftsland BW

SM	Projektförderung Bereich Langzeitpflege	532,3	Rücklage Zukunftsland BW
SM	Einrichtung Geschäftsstelle des Landeskompetenzzentrums Pflege & Digitalisierung	637,0	Rücklage Zukunftsland BW
SM	Aufbau Lehrpflegeheim	2 500,0	Rücklage Zukunftsland BW
SM	Digitalisierung Pflegestützpunkte	800,0	Rücklage Zukunftsland BW
SM	Rückbau IT-Infrastruktur	offen	Rücklage für Haushaltsrisiken
SM	Wartungskosten und unentgeltliche Abgabe an die Ukraine der vom Land beschafften und verteilten Beatmungsgeräte	270,0	Rücklage für Haushaltsrisiken
SM	Abwicklung der Entschädigungsanträge nach §§ 56 bis 58 IfSG, Entschädigungsleistungen für das 2. Kalenderhalbjahr 2023	31 000,0	Rücklage für Haushaltsrisiken
SM	Abwicklung der Entschädigungsanträge nach §§ 56 bis 58 IfSG, sonstige sächliche Ausgaben für das 2. Kalenderhalbjahr 2023	217,6	Rücklage für Haushaltsrisiken
SM	Finanzierung der Verlängerung des Abkommens zum Fachverfahren „IfSG-Online“ und deren Weiternutzung im Jahr 2024	700,0	Rücklage für Haushaltsrisiken
SM	Ausstehende Abrechnungen für den vergangenen Betrieb und den Rückbau Impfstrukturen	55 231,5	Rücklage für Haushaltsrisiken
SM	Abwicklung der Entschädigungsanträge nach §§ 56 bis 58 IfSG, sonstige sächliche Ausgaben für das 1. Kalenderhalbjahr 2023	217,6	Rücklage Haushaltsrisiken
SM	Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten – IfSG Entschädigungszahlungen für das 1. Kalenderhalbjahr	48 606,0	Epl. 09: 18 751,4 Tsd. Euro Rücklage Haushaltsrisiken: 29 854,6 Tsd. Euro
VM	Rettungsschirm 2022	93 460,0	Rücklage Haushaltsrisiken
VM	Intelligente Verkehrssteuerung	5 000,0	Rücklage Zukunftsland BW
VM	Förderung der e-Mobilität	28 400,0	Rücklage Zukunftsland BW
VM	Refuels	1 345,0	Rücklage Zukunftsland BW
VM	Endabrechnung Rettungsschirm 2021	offen	Rücklage Haushaltsrisiken
VM	Endabrechnung Rettungsschirm 2022	offen	Rücklage Haushaltsrisiken
VM	evtl. weitere Mittel Schülerzusatzverkehre 2022	25,0	Rücklage Haushaltsrisiken
MWK	Erstattung für pandemiebedingte Mindererlöse und Mehraufwendungen bei den Uniklinika	offen	Rücklage Haushaltsrisiken
MWK	Nothilfefonds für Kunst- und Kultureinrichtungen Impulsprogramm „Kunst trotz Abstand“	2 430,0	Rücklage Haushaltsrisiken
MWK	Impulsprogramm „Kultur nach Corona“	2 900,0	Rücklage Haushaltsrisiken

MWK	Zuweisung an die Stadt Mannheim zur Sicherung der Aufgabenerfüllung des Universitätsklinikums Mannheim in Krankenversorgung, medizinischer Forschung und akademischer Ausbildung	22 640,3	Rücklage Haushaltsrisiken
MWK	Liquiditätshilfe: Zukunftsvertrag Studium und Lehre stärken (ehemals Ausbauprogramm Hochschule 2012 und Ausbauprogramm Master 2016)	17 100,0	Rücklage Haushaltsrisiken
MWK	Zuschuss an die Studierendenwerke zur Erweiterung des Unterstützungsangebots der Psychologischen Beratungsstellen infolge der Coronapandemie	470,0	Rücklage Haushaltsrisiken
MWK	Vertiefte Prüfung/Phase-II Due Diligence: Sicherung Universitätsmedizin Mannheim – Rücklage für Haushaltsrisiken	3 295,0	Rücklage Haushaltsrisiken
MWK	Maßnahmen zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie im Bereich der medizinischen Forschung	12 401,0	Rücklage Haushaltsrisiken
MWK	Aufwendungen für Hygiene- und Digitalisierungsmaßnahmen an den Hochschulen zur Bewältigung der Coronavirus SARS-CoV-2-Pandemie	1 473,1	Rücklage Haushaltsrisiken
MWK	Innovationscampus Region Rhein-Neckar/ Health and Life Science Alliance – Ausbau der Kooperation und Translation	12 094,8	Rücklage Zukunftsland BW
MWK	Forschung zur Künstlichen Intelligenz: KI-Kompetenzzentrum in Tübingen und Coding School Stuttgart/Tübingen	9 225,3	Rücklage Zukunftsland BW
MWK	Re-Start BW/Gründermotor/Prototypenförderung	4 730,2	Rücklage Zukunftsland BW
MWK	Brückenprogramme zum Erhalt der Innovationsfähigkeit des Landes (Touristik und ING-IT)	7,7	Rücklage Zukunftsland BW
MWK	Aufbau eines Kooperationsverbundes Hochschulmedizin im Bereich der Digitalisierung, Translation und Prävention	26 192,4	Rücklage Zukunftsland BW
MWK	Forum Gesundheitsstandort BW – Förderung weiterer Projekte	1 727,5	Rücklage Zukunftsland BW
MWK	Ausbau des Innovationscampus „Mobilität der Zukunft“	10 582,8	Rücklage Zukunftsland BW
MWK	Programm WEITER.mit.BILDUNG@BW	6 856,1	Rücklage Zukunftsland BW
Summe		861 381,6	

Neben den dargestellten Maßnahmen können zusätzliche Finanzierungsbedarfe für weitere Einwilligungsverlängerungen bzw. auch für neue – im Zusammenhang mit der Coronapandemie stehende – notwendige Maßnahmen hinzukommen. In-soweit stellt die Übersicht lediglich eine Momentaufnahme dar.

3. welche Summen im Zuge der pandemiebedingten Hilfen von anderen Stellen dem Land erstattet wurden;

Zu 3.:

Zum Stand 31. Januar 2023 wurden dem Land insgesamt rund 290,4 Millionen Euro von anderen Stellen zum Ausgleich von entstandenen Aufwendungen erstattet. Hiervon entfallen rund 285,1 Millionen Euro auf Erstattungen des Bundes, rund 3,8 Millionen auf Erstattungen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und rund 1,5 Millionen Euro auf Erstattungen des Verbands der Privaten Krankenversicherung.

4. welche Erstattungen mit anderen staatlichen Ebenen noch nicht abgerechnet sind (Bund, Kommunen, Sozialversicherungsträger etc.);

Zu 4.:

Nicht (vollständig) abgerechnet sind landesseitige Aufwendungen für den Einsatz von Bundeswehr-Angehörigen beim Management der Aussteigekarten an den Flughäfen, die finanzielle Beteiligung des Bundes an den Impfzentren sowie an den durch die Ergänzung des Entschädigungsanspruchs nach § 56 Absatz 1a des Infektionsschutzgesetzes zusätzlich entstehenden Belastungen des Landes.

5. welche Mittel aus welchen EU-Fördertöpfen beantragt und welche bewilligt wurden, und wie lange die Laufzeiten der Förderungen sind;

Zu 5.:

Ressort	EU-Förderprogramm	Beschreibung	Höhe der Förderung – in Tsd. Euro –	Laufzeit der Förderung
MLR WM MWK UM	REACT-EU	Unterstützung zur Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft	113 003,2	1.2.2020 bis 31.12.2023
MLR UM	European Union Recovery Instrument (EURI)	Abfederung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Landwirtschaft und die ländlichen Räume unter Beachtung der Ziele des Green Deal	54 226,0	1.1.2021 bis 31.12.2025
SM	REACT-EU	Digitalisierung in den Bereichen Soziales, Gesundheit und Pflege	18 657,1	bis 31.12.2022
SM	REACT-EU	Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung	38 012,5	bis 31.12.2022
SM WM	REACT-EU	Unterstützung von Beschäftigung, Wirtschaft und Kultur	46 190,8	bis 31.12.2022
Summe			270 089,6	

6. wie sie die Frage der Zweckbindung der über die Konjunkturkomponente aufgenommenen Schulden zur Pandemiebekämpfung sieht;

7. wie sie die Fortgeltung dieser Zweckbindung bei nicht in Anspruch genommenen und in Abgang gestellten Mitteln sieht, die dann wieder verfügbar werden;

Zu 6. und 7.:

Entsprechend der Vorgaben der Schuldenbremse sind Einnahmen und Ausgaben grundsätzlich ohne Einnahmen aus Krediten auszugleichen. Ausnahmen sind zulässig im Rahmen einer von der Normallage abweichenden konjunkturellen Entwicklung (Konjunkturkredite) und der Transaktionskomponente einerseits und andererseits im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen.

Durch Konjunkturkredite sollen konjunkturell bedingte Mindereinnahmen und Mehrausgaben ausgeglichen werden. Diese sind nicht an einen bestimmten Zweck gebunden.

Lediglich bei den Notlagenkrediten besteht eine ausdrückliche Zweckbindung, die sich aus der zugrundeliegenden Notlage ergibt, deren Feststellung das Landesparlament in Form eines Gesetzes, welches zugleich Höhe der Notlagenkredite und einen entsprechenden Tilgungsplan festlegt, trifft. Eine Verwendung für andere – nicht notlagenbedingte – Zwecke ist rechtlich nicht möglich.

8. welchen Spielraum sie für eine sofortige Rückgabe von Verschuldungsrechten sieht;

Zu 8.:

Wie bereits in der Vorbemerkung dargestellt, wurde im Haushaltsjahr 2022 eine haushaltsmäßige Tilgung von Coronanotkrediten in Höhe von 942 Millionen Euro vorgenommen.

Gemäß § 4 Absatz 14 Staatshaushaltsgesetz 2023/2024 besteht eine Tilgungsermächtigung, soweit Mittel coronabedingt der Rücklage für Haushaltsrisiken zugeführt wurden, für diesen Zweck jedoch nicht mehr benötigt werden. Zum jetzigen Zeitpunkt wird jedoch davon ausgegangen, dass die Mittel, die über Coronanotkredite finanziert wurden, vollständig benötigt werden.

9. um welche Summe sich durch so eine „Sondertilgung“ die jährliche Tilgungsverpflichtung pro Jahr verringern oder die Laufzeit verkürzen würde;

Zu 9.:

Die Tilgungshöhe ist durch § 4 des Gesetzes zur Feststellung einer Naturkatastrophe, der Höhe der Ausnahmekomponente und zur Festlegung eines Tilgungsplans nach § 18 Absatz 6 LHO, zuletzt geändert am 21. Juli 2021 verbindlich geregelt. Sie beträgt 325 588 760 Euro pro Jahr. Mithin verkürzt sich mit jeder Sondertilgung die Laufzeit der Tilgungsverpflichtung. Durch die unter Ziffer 8 genannte Sondertilgung im Haushaltsjahr 2022 verringert sich die Laufzeit bereits um 2 Jahre und 10 Monate auf nunmehr noch 22 Jahre und 2 Monate.

10. welche Folge eine Verfassungswidrigkeit der Schuldenaufnahme aus dem Dritten Nachtrag 2020/2021 hätte;

Zu 10.:

Aufgrund des laufenden Organstreitverfahrens wird von Ausführungen abgesehen. Die Landesregierung geht unverändert davon aus, dass die Schuldenaufnahme verfassungskonform erfolgte.

II. die zum 31. Dezember 2022 nicht verwendeten Verschuldungsrechte aus den pandemiebedingten Kreditaufnahmen seit März 2020 unverzüglich zurückzugeben.

Auf die Beantwortung zu I. Frage 8 wird verwiesen.

Dr. Bayaz

Minister für Finanzen